

Vertragsdauer und Kündigungsfristen der privaten Krankenversicherungen

	Krankheitskosten- und Krankenhaustagegeldversicherung		Krankentagegeld		
	Kündigung zum Ende des Kalenderjahres (K)	Kündigung zum Ende des Versicherungsjahres (V)	Mindestvertragsdauer in Jahren	Kündigung zum Ende des:	Mindestvertragsdauer in Jahren
Unternehmen (alphabetisch geordnet, stellt keine Rangfolge dar)					
Albingia	K		3	K	1
Alte Oldenburger		V	3	V	1
A P K	K		3	K	1
ARAG (Bavaria)	K		2	K	1
Barmenia		V	3	K	1
BBV	K		1	K	1
Bay. Versicherungskammer		V	2	K	1
Berlin Kölnische	K		2	K	2
Berlin Kölnische Spezial (Gothaer)	K		3	V	2
Central		V	3	V	1
Colonia	K		3	K	1
Concordia	K		3	K	1
Continental		V	1	V	1
Debeka		V	1		1
DEVK	K		1	V	1
DKV	K		2	V	1
Deutscher Ring	K		2	K	1
Europa		V	1	V	1
Familienfürsorge	K		3	-	1
Generali	K		3	K	1

Globale	K		3	K	1
Gothaer	K		3	K	1
Hallesche		V	1	V	1
Hanse Merkur	K		2	K	2
HUK-Coburg	K		-	K	-
Inter		V	3	V	1
Landeskrankenhilfe	K		2	K	2
L V M	K		3	K	1
Mannheimer	K		1	K	1
Münchener Verein	K		3	K	1
Nova		V	1	V	1
Nürnberger	K		3	K	1
Partner		V	1	V	1
Quelle		V	1	V	1
R + V	K		3	K	1
Savag		V	2	V	1
S D K		1.7 bis 30.06.	3	1.7 bis 30.06.	1
Signal-Iduna		V	2	V	1
Signal-Iduna (Nova)		V	1	V	1
Union	K		3	K	1
Universa		V	3	V	1
Vereinte	K		3	K	1
Victoria	K		3	K	1
Württembergische	K		3	K	1
Zürich Agrippina	K		1	K	1

Bei der Kündigung gilt generell eine Frist von 3 Monaten.

Die Vertragsdauer bei Krankentagegeld (KT) ist 1 Jahr mit Ausnahme der Berlin Kölnischen, Hanse Merkur und Landeskrankenhilfe (2 Jahre).

Die Pflegepflichtversicherung kann zum Ende des Versicherungsjahres gekündigt werden.

Deutscher Ring:

Hier endet das erste Versicherungsjahr am 31. Dezember des auf den Versicherungsbeginn folgenden Jahres (erstes Versicherungsjahr ist also mindestens (oft länger als) ein Jahr).

S D K:

Beginnt ein Vertrag nicht am 1.7., so handelt es sich um ein verkürztes erstes Versicherungsjahr.

WICHTIG: Wollen Sie Ihre bestehende private Krankenversicherung kündigen, um zu einer anderen Gesellschaft zu wechseln, beantragen Sie rechtzeitig Ihren neuen Versicherungsschutz. Denn erst wenn Sie eine schriftliche Bestätigung (Versicherungsschein) über die Annahme Ihres neuen Vertrages haben, sollten Sie kündigen. Sonst kann es passieren, dass Sie ohne Versicherungsschutz dastehen, weil die andere Gesellschaft Sie aus Gesundheitsgründen abgelehnt hat. Dies gilt auch, wenn Sie aus der Gesetzlichen in die Private wechseln wollen.

Sie haben das Recht bei jeder Beitragsanpassung (Beitragserhöhung) den Vertrag ganz oder für einzelne versicherte Personen zum Termin der Anpassung zu kündigen. Sobald nur ein Tarif, z.B. ambulant, teurer wird, können Sie auch die anderen Tarife kündigen. **Ausnahme** : wird der Beitrag für das Krankentagegeld (KT) nicht erhöht, können Sie nur das KT erst zum normalen Ablauf kündigen. Deshalb auf den Wechsel zu einem günstigeren Anbieter zu verzichten, wäre m.E. der falsche Weg